

Profunda Verwaltungs-GmbH · 55216 Ingelheim am Rhein

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Paul-Löbe Haus
11011 Berlin
per E-Mail
Finanzausschuss@bundestag.de
und rene.probst@bundestag.de

14. Oktober 2016
Unser Zeichen
WT
2016_10_128_BEPS-
I_Stellungnahme_Finanzausschuss
BT_final.docx

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-
Amtshilferichtlinie und weiterer Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und
–verlagerungen“ sowie der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN**

Werner Thumbs
Leiter Steuern
Profunda Verwaltungs-GmbH
Binger Straße 173
55216 Ingelheim am Rhein

Telefon 06132 77-2621
Telefax 06132 72-2621
E-Mail
Werner.Thumbs@profunda.com

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 19. Oktober 2016 und die Gelegenheit, hierzu auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Beidem kommen wir sehr gerne nach.

Zur Stellungnahme möchten wir vorausschicken, dass sich diese nur mit ausgewählten Punkten befasst, die für unsere Unternehmensgruppe, den Unternehmensverband Boehringer Ingelheim, von besonderer Bedeutung sind bzw. bei denen die Besonderheiten von Personenunternehmen besonders betroffen sind. Hierzu ist anzumerken, dass der Unternehmensverband Boehringer Ingelheim als Obergesellschaft eine gewerblich tätige Personengesellschaft hat, die auch einen Konzernabschluss aufstellt, der die operativen Tätigkeiten des Unternehmensverbandes komplett abbildet. Darüber hinaus möchten wir vorausschicken, dass der Umsatz des Unternehmensverbandes zu über 90% im Ausland erzielt wird, obwohl wir über 25% der weltweiten Mitarbeiter im Inland beschäftigen und knapp 50% des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes von über EUR 3 Mrd. (Jahr 2015) in Deutschland bezahlt wird.

1. Allgemeine Hinweise zu BEPS

Natürlich ist verständlich, dass sich Staaten um ihr Steuersubstrat betrogen fühlen, wenn international tätige Unternehmensgruppen sich tatsächlich einer Besteuerung entziehen. Für unsere eigene Unternehmensgruppe können wir das jedoch nicht nachvollziehen: regelmäßig erleiden wir insbesondere im Bereich

Geschäftsführer
Hubertus von Baumbach
Sitz Ingelheim am Rhein
Registergericht Mainz
HR B 2475

Deutsche Bank AG
Mainz
BIC: DEUTDE5MXXX
IBAN:
DE68 5507 0040 0026 4127 00

der Verrechnungspreise finale Doppelbesteuerungen. In einigen Fällen haben wir diese entweder durch Vereinbarungen im Vorfeld (Advanced Pricing Agreements, APA) oder solche im Nachhinein (Mutual Agreement Procedure, MAP) vermeiden können. Diese Verfahren sind aber extrem zeitaufwendig (im Fall eines großen APAs haben die internen Vorbereitungen zwei Mannjahre gekostet) und führen auch nur selten zu einer vollständigen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Darüber hinaus lassen sich einige Belastungen nur schlecht oder gar nicht beseitigen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Problematik der Verzinsung von Ausgleichszahlungen, die wirtschaftlich vom Unternehmen zu tragen sind.

Wir sehen die aktuellen Entwicklungen deshalb mit großer Sorge: die erhöhten Dokumentations- und Offenlegungsverpflichtungen werden unsere Situation nicht verbessern, denn sie haben keine positive Beweiskraft; das Fehlen von möglicherweise künftig geforderten Unterlagen hingegen hätte sogar eine negative Beweislast gegen unser Unternehmen. Das ist auch kein Problem alleine großer Unternehmen sondern aller Unternehmen, die international tätig sind. Zwar werden viele Berichtspflichten erst ab einem Umsatz von EUR 750 Mio. p. a. eingeführt, die Erfahrung zeigt jedoch, dass viele Länder die lokalen Töchter deutscher Mutterunternehmen dazu verpflichten werden, schon bei weitaus niedrigeren Schwellen Berichte abzugeben.

Dies enthält einen wesentlichen Aspekt, der im Interesse der in Deutschland ansässigen Unternehmen deutlich hervorzuheben ist: es ist eine Sache, wie in Deutschland die Neuregelungen umgesetzt werden, darüber hinausgehende Anforderungen anderer Staaten, vielleicht sogar ohne ausreichende (internationale) Grundlage, sind eine ganz andere Sache, die den Unternehmen schweren Schaden zufügen kann.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Erstellung und Übermittlung eines länderbezogenen Berichts nach § 138 a AO wird im Gesetzentwurf mit insgesamt EUR 536.000 angegeben. Wir wissen in etwa, wie diese Berechnung zustande gekommen ist und möchten dem BMF nicht vorwerfen, dass Dinge, die dort nicht bekannt sind, nicht erfasst wurden.

Wir halten es aber für grob fahrlässig, auf dieser Basis zu glauben, dass der Aufwand für die Unternehmen tatsächlich so gering ist. Der einzige uns bekannte seriöse und immer noch sehr konservative Ansatz ist derjenige, der im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises „Verrechnungspreise“ der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. am 30.06.2016 gefunden wurde. Dieser wird im Folgenden dargestellt:

Es ist davon auszugehen, dass ca. 250 Unternehmen mit deutschen Mutterunternehmen sowie eine etwa gleich große Zahl von Tochterunternehmen ausländischer Konzerne signifikant betroffen sein werden. Die jährlichen Aufwendungen, die z. B. Anpassung des Konsolidierungskreises, Anpassung Kontenrahmen

(notwendig für die Abfrage), Verplausibilisierung der Ergebnisse umfassen, wurden für ein durchschnittliches DAX-Unternehmen auf EUR 20.000-50.000 pro Jahr geschätzt.

Der erstmalige Aufwand wird pro Unternehmen EUR 100.000 nicht unterschreiten; bereits das Aufsetzen eines entsprechenden IT-Projektes verursacht erhebliche Kosten. Der Ansatz wurde zunächst auf die Unternehmen mit deutschen Müttern beschränkt, es wurde also lediglich von 250 Unternehmen ausgegangen.

- o Einmaliger Umstellungsaufwand EUR 25 Mio.
- o Laufender jährlicher Aufwand EUR 10 – 25 Mio.

Diese Berechnung ist dem Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrats bekannt und wurde diesem auch vom Rechtsunterzeichner im Juli 2016 telefonisch erläutert, ohne dass es hier weitere Nachfragen oder Bitten um weitere Unterlagen gegeben hätte. Trotzdem scheint dies in die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zu unserem Bedauern nicht eingeflossen zu sein. Wir können uns dies nicht erklären.

3. Notwendigkeit einer Verrechnungspreisdokumentation (§ 90 Abs. 3 AO)

Eine Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation existiert bereits, diese soll ausweislich der Gesetzesbegründung auch nur angepasst werden.

Es ist allerdings verschiedentlich behauptet worden, die Neuregelung verpflichte die Unternehmen, ausschließlich einen price setting approach anzuwenden. Ein outcome testing approach sei unzulässig. Diese Behauptung wäre nicht nur eine Abkehr von den OECD-Grundregeln, sie ist auch nach Ansicht des BMF eine falsche Interpretation der Gesetzesformulierung „Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung“. Selbstverständlich stimmen wir der Interpretation des BMF zu, schlagen zur Vermeidung von Missverständnissen aber vor, das Gesetz so zu formulieren, dass unmissverständlich klar wird, dass die Verrechnungspreise nicht ausschließlich im Vorfeld festzulegen sind.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf das Zusammenspiel mit § 162 Absatz 3 AO (neu) verweisen: danach könnte die Unverwertbarkeit einer Verrechnungspreisdokumentation schon dann angenommen werden, wenn lediglich ein einzelner Geschäftsvorfall nicht oder zu spät dargestellt wird. Die Unverwertbarkeit von Dokumentationen kann schon heute behauptet werden, um eine Schätzung zu rechtfertigen. Wir hören immer wieder, dass das bei Betriebsprüfungen gerne verwendet würde. Sollte das tatsächlich so sein, wäre eine Verschärfung der Beweislastumkehr zu Lasten der Steuerpflichtigen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen sicher nicht vereinbar. Es darf nicht vergessen werden, dass es „den“ richtigen Verrechnungspreis nicht gibt, sondern lediglich Bandbreiten, die betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen.

4. Zur Übermittlung von Daten an ausländische Steuerbehörden (§ 117 c AO, § 2 Abs. 2-7 und § 7 EUAHiG)

Natürlich sind die vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten im Zuge des jeweils passenden Verfahrens an die zutreffenden ausländischen Steuerbehörden zu übermitteln. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass sichergestellt werden muss, dass dieser Austausch korrekt (das unterstellen wir ohnehin) und zeitnah erfolgt. Übermittelt das BZSt die Daten nämlich nicht rechtzeitig, haben die Tochtergesellschaften unseres Unternehmensverbandes ggf. nach lokalen Regeln (secondary mechanism) eigene Vorlagepflichten. Es kann nicht sein, dass dieses Risiko und der daraus resultierende finanzielle und administrative Mehraufwand von den Unternehmen alleine getragen wird.

5. Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen (§ 138 a AO)

Wir gehen davon aus, dass eine Vielzahl von Stellungnahmen sich mit möglichen Ungenauigkeiten einzelner Definitionen auseinandersetzen. Wir möchten deshalb nur folgende Punkte herausgreifen, die gerade unseren Unternehmensverband betreffen. Allerdings wird dies typisch sein für familiengeführte bzw. in Familienbesitz befindliche Unternehmen, die sehr oft in Form von Personengesellschaften geführt werden.

- Auch wir stellen Konzernabschlüsse auf. Wir begrüßen die Absicht, die in den Konzernabschlüssen angegebenen Daten als Grundlage für die Berichterstattung zu verwenden.
- Es dürfen darüber hinaus keine Zahlen verlangt werden. Erklärte Absicht des BMF ist, zusätzlichen Ermittlungsaufwand für die Unternehmen zu vermeiden. Das ist ein richtiger Ansatz, der auch gegenüber den ausländischen Empfängern der Berichte verteidigt werden muss.
- Daten für Betriebsstätten werden ebenfalls verlangt. Betriebsstätten sind jedoch keine im Konzernabschluss konsolidierten Gesellschaften, sondern „künstliche Einheiten“. Wird also z. B. verlangt, dass die Tätigkeit eines Tochterunternehmens in einem Land und die Tätigkeit einer Betriebsstätte eines anderen Tochterunternehmens im selben Land erfasst und erläutert wird, ergeben sich zwangsläufig Verdoppelungen, zumindest aber Verwirrungen. In jedem Fall ist dies nur mit hohem administrativen Aufwand darzustellen.
- Die Darstellung des Steueraufwandes, sowohl in den Vorgaben der OECD als auch in der nationalen Umsetzung, vernachlässigt die Rolle der in Deutschland weit verbreiteten Personengesellschaften erheblich. Aufgrund des Transparenzprinzips zahlen die Personengesellschaften zwar Gewerbesteuer (Objektcharakter), nicht aber Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Diese fällt beim Gesellschafter an und wird bei der Personengesellschaft allenfalls als Entnahme erfasst. Zumindest die in § 138 a Abs. 2 Nr. 1 d und e AO geforderten Angaben sind deshalb nicht vergleichbar.

- Auch Eigenkapital und einbehaltener Gewinn sind Größen, die sich bei Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden. Eine unkommentierte Weitergabe dieser Daten wird nicht Information, sondern Desinformation sein.

6. Länderbezogene Berichte und öffentliches CbC-Reporting (zugleich Stellungnahme zum Antrag in der BT-Drucksache 18/2617)

Die Ausführungen unter 5. zeigen, welche Schwierigkeiten in vermeintlich einfachen Fragen bzw. Aussagen stecken. Diese Problematik potenziert sich, wenn nicht fachkundige Finanzverwaltungen, sondern andere Organisationen derartige Informationen zu interpretieren versuchen. Für die Richtigkeit der Besteuerung sind Steuerbehörden zuständig. „Echte Transparenz“, wie im o. g. Antrag gefordert, ist sicher eine gute Idee, doch sind die „wichtigen Eckdaten“ eben nicht so einfach zu ermitteln, wie dort gefordert. Das gilt erst recht für die Aussage, Country- by- Country-Reporting bedeute für die Unternehmen keine Mehrbelastung. Gemäß unseren Ausführungen oben unter 2. ist diese Darstellung schlicht falsch.

Wir müssen außerdem darauf hinweisen, dass ein deutscher Stammhauskonzern, wie unser Haus, relativ viel Steuern im Inland bezahlt. Der Ertragsteuereanteil (ggf. durchgerechnet bis auf die Anteilseignerebene) in Deutschland liegt sehr viel höher als z. B. der Umsatz- oder Mitarbeiteranteil. Sofern ausländische Fiscali, von nicht steuerlichen Organisationen ganz zu schweigen, daraus schlussfolgern, dass im dortigen Staat mehr Steuern gezahlt werden müssten, wird zwangsläufig der Steueranteil Deutschlands sehr viel geringer. Dies muss der Politik klar sein. Zudem weisen wir darauf hin, dass der hohe Steueranteil in Deutschland z. B. durch die Risikotragung im Inland durchaus gerechtfertigt ist und uns sicher niemand vorwerfen kann, wir würden dadurch Steuern vermeiden, dass wir diese im Hochsteuerland Deutschland bezahlen.

7. Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen (zugleich Stellungnahme zum Antrag in der BT-Drucksache 18/9043)

Der Unternehmensverband Boehringer Ingelheim ist ein international tätiges Pharmaunternehmen. Naturgemäß gibt es in solchen Unternehmen erhebliche Zahlungen für Patente und Lizenzen. Insgesamt vereinnahmen wir im Inland etwa doppelt so hohe Lizenzerträge wie wir selbst ins Ausland bezahlen.

Wir raten zu sehr großer Vorsicht bei der Einführung von Regelungen, die den Abzug von Lizenzaufwendungen beschränken, weil wir der festen Überzeugung sind, dass dies dem Standort Deutschland schaden würde. Zum einen würde dies zur Folge haben, dass die Zahlung von Lizenzentgelten aus dem Ausland an uns schwieriger wird, zum anderen führen Quellensteuern immer dazu, dass es aufgrund von z. B. formalen Anforderungen an Bescheinigungen, Nachweis der

ausreichend hohen Besteuerung, Anrechnungsüberhängen usw. zusätzliche Steuern gibt, die nicht erstattet werden. Insgesamt wird eine stärkere Lizenzbesteuerung, die zur Abwehr von als ungerecht empfundener Lizenzboxen eingeführt wird, auch Unternehmen wie unsers, die das gar nicht nutzen wollen, treffen.

8. Weitere Maßnahmen des Gesetzentwurfes gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Der Gesetzentwurf enthält noch weitere vom Gesetzgeber offensichtlich für notwendig befundene Neuregelungen. Dabei handelt es sich um verschärfende Maßnahmen, die teilweise Reaktionen auf BFH-Urteile sind. Der BFH hat in solchen Fällen also gerade keine Besteuerungsrechte der Bundesrepublik Deutschland gesehen. Diese mit dem Gesetzentwurf nun „besser wahrnehmen“ zu wollen, entspricht nicht unserem Rechtsverständnis. Tatsächlich handelt es sich um verschiedene Verschärfungen, deren Berechtigung bezweifelt werden kann. Hierzu werden sich aber bestimmt die betroffenen Verbände äußern.

Aussagen wie in der Begründung zu Artikel 11 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) zu Nr. 2 (zu § 7 Satz 7 neu) können wir gar nicht nachvollziehen. Dort wird dem Bundesfinanzhof explizit unterstellt, den Regelungsinhalt eines Gesetzes nicht verstanden zu haben¹. Wir möchten dies aber nicht kommentieren.

9. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 18/9956)

Auch hierzu möchten wir nur punktuell Stellung nehmen:

a) zu § 4i EStG (neu)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. hat dieses Thema in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2016 ausführlich dargestellt und darauf verwiesen, wie unsystematisch die vorgeschlagene Lösung ist. Wir stimmen dem in vollem Umfang zu und möchten davor warnen, erneut isolierte Lösungen zu implementieren, obwohl das Thema hybride Finanzierungen von OECD und EU abgearbeitet wird. Dem sollte nicht vorgegriffen werden.

b) zu § 6 Abs. 3, § 50 i EStG

Eine Entschärfung der stark überschießenden Wirkung des § 50 i EStG ist in der Tat dringend geboten, der Vorschlag der Länder scheint in die richtige Richtung zu gehen.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass eine grundsätzliche Befassung mit dem Thema Wegzugsbesteuerung notwendig ist. Die derzeitigen Regelungen für Einzelwirtschaftsgüter, Beteiligungen an Personengesellschaften und Kapital-

¹ wörtlich „Andererseits verkennt das Urteil den Regelungsinhalt des § 9 Nummer 3 Satz 1 GewStG.“

gesellschaften unterscheiden sich teilweise erheblich, die gegebenen (unzureichenden) Stundungsmöglichkeiten sind zumeist auf die Gebiete EU/EWR begrenzt. Wir bitten Sie, sich in die anstehenden Diskussionen auf EU- und OECD-Ebene aktiv einzubringen und für praxistaugliche Lösungen zu sorgen.

c) § 1 Abs. 1 AStG

Wir halten den Vorschlag des Bundesrates für sehr bedenklich. Nicht nur, weil dies so aussieht, als wolle sich die Bundesrepublik Deutschland jederzeit vorbehalten, internationale Verträge zu brechen, sondern auch, weil der Fremdvergleichsgrundsatz keine einseitig nationale Angelegenheit ist. Es scheint, als würde dies dazu führen, dass Deutschland sich damit nicht mehr an die Regeln der OECD halten wolle, weshalb sich andere Länder ebenfalls dazu berechtigt sehen könnten, hiervon abzuweichen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass grenzüberschreitende Einigungen (auch im Rahmen von APAs oder MAPs) auf angemessene Verrechnungspreise erschwert würden, wenn künftig Verhandlungen unter einer derart engen Vorgabe erfolgen müssten. Über einen speziellen Regelungsvorbehalt für den nationalen Gesetzgeber geht eine so allgemeine Grundsatzregelung wie die Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes weit hinaus.

Wir würden uns freuen, wenn wir unsere Anmerkungen im Rahmen der Anhörung oder im Anschluss daran weiter erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen
PROFUNDA VERWALTUNGS-GMBH

gez. Dr. Ullrich Fechner

gez. ppa. Werner Thumbs